

# Protokollauszug

## aus der

### Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen

#### vom 05.04.2018

---

**Top 6     **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Nord-west****  
**hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Grevesmühlen hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 29 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit hatte ebenfalls Gelegenheit Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Während der öffentlichen Auslegung vom 18.10.2016 bis zum 18.11.2016 wurden von Anliegern der Straße „Am Bleicher Berg“ Anregungen aufgenommen.

Die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf fließen in die Erarbeitung der erneuten Entwurfsunterlagen ein.

Die Darstellungen aus dem Gutachten Nr. 08-05-2 vom 09.06.2008 zum Ursprungsplan des B-Planes Nr. 29 und aus dem Gutachten mit der Lärmimmissionsuntersuchung des Agrarstandortes auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes Gutachten Nr. 16-02-5 vom 29.02.2016 sowie aus der Ergänzung vom 21.02.2017 zum schalltechnischen Gutachten Nr. 16-02-5 vom 29.02.2016 sind in Bezug auf die Vorbelastung durch die Kläranlage und Übertragungen von Geräuschkontingenten innerhalb der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 29 entsprechend überarbeitet und ergänzt worden.

Der Geltungsbereich wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg erweitert und umfasst somit jetzt alle Bauflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 29.

Herr Kühl und Frau Lichtin vom Planungsbüro BSK Mölln sind zu diesem Thema anwesend. Herr Kühl erläutert die Beschlussvorlage. In der 1. Änderung werden vorwiegend Sachverhalte bzgl. des Lärmschutzes aufgegriffen. Er erläutert die Aufteilung bzw. die Übertragung der Lärmkontingente von den Photovoltaikanlagen z. B. auf das Agrarunternehmen Ceravis.

Des Weiteren wurden in die 1. Änderung der Ausschluss von Windernergieanlagen innerhalb des Plangebietes mit aufgenommen. Hierzu war eine Begründung notwendig.

Frau Münter hinterfragt noch einmal die Übertragung der Lärmkontingente. Wie soll das im Detail erreicht werden?

Herr Kühl fasst zusammen, dass die Photovoltaikanlagen mit einem nächtlichen Lärm von Null die Kontingente auf das Agrarunternehmen Ceravis mit einem überdurchschnittlichen nächtlichen Lärm übertragen kann. Aus diesen zwei Werten kann

dann ein Durchschnittswert gebildet werden, welcher wiederum genehmigungsfähig ist.

Herr Schulz merkt an, dass der Verbindungsweg (Vielbecker Weg) nicht von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden sollte.

Herr Prahler gibt bekannt, dass dies vorher durch einen Beschluß festgehalten werden soll.

Herr Schulz bittet daher um die Aufnahme des folgenden Zusatzes in die Begründung:

**„... ist durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt worden.“**

Frau Münter erkundigt sich nach dem Lärm der Belüftungsanlagen für die Getreidetrocknung. Wir kann man sich hier den Lärmschutz vorstellen?

Herr Reppenhagen und Herr Kühl fassen zusammen, dass es im B-Plan Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms geben wird. Ceravis muss zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erbringen.

Herr Baetke spricht das Piepen (vor allem nachts) der landwirtschaftlichen Fahrzeuge beim Rückwärtsfahren an, was er ebenfalls für störend hält. Wir wird mit diesem Thema umgegangen?

Herr Kühl merkt an, dass solche Sachverhalte sowie dazugehörige Maßnahmen nicht im B-Plan festsetzbar sind. Jedoch soll die Fläche für die Anlieferung des Getreides eingehaust werden, sodass dieser Lärm ebenfalls minimiert werden kann.

Herr Schulz wünscht sich eine **Karte mit** derzeit bestehenden **Lärmimmissionen. Diese soll bitte mit den anderen Unterlagen ebenfalls öffentlich ausgelegt werden.** Das macht die ganze Sache anschaulicher.

## **Beschluss:**

1. Die während der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht.

Für die Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen/Anregungen.

Der Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage macht sich die Stadt zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich Änderungen, die einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erforderlich machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der erneute Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest und der erneute Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

3. Der erneute Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 29 einschließlich des erneuten Entwurfs der Begründung sind mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Die Planunterlagen sind zusätzlich für den Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen zu veröffentlichen.

4. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

**Die Beschlussvorlage wird geändert, mit folgenden Zusätzen beschlossen**

- 1) Aufnahme des folgenden Zusatzes in der Begründung:  
„... ist durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt worden.“
- 2) Karte mit Lärmimmissionen, die mit den anderen Unterlagen öffentlich ausgelegt wird.

Herr Kühl und Frau Lichtin verlassen die Sitzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 7  
Nein- Stim- 0  
men:  
Enthaltungen: 2